

# **Wirtschaftsprivatrecht II**

## **Produkthaftung und Produzentenhaftung**

### **Dozent:**

Rechtsanwalt Matthias W. Kroll  
Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht  
an der HAW Hamburg und der FH Braunschweig/Wolfenbüttel

Rechtsanwälte Dr. Nietsch & Kroll  
Spaldingsstr. 110 B (Hanse-Haus), 20097 Hamburg  
Tel: +4940/2385690 Fax: +4940/23856910  
Mail: [kroll@nkr-hamburg.de](mailto:kroll@nkr-hamburg.de) Website: [www.nkr-hamburg.de](http://www.nkr-hamburg.de)

# Die Produzentenhaftung

- Anwendungsfall der unerlaubten Handlung gem. §§ 823 I BGB
- Rechtsgutsverletzung tritt durch Unterlassen ein, d.h. eine Verkehrssicherungspflicht (VSP) wird durch Unterlassen verletzt
- wegen des Unterlassen bestimmter VSP treten bestimmte Fehler auf
- Produzentenhaftung ist im Wege der Anspruchshäufung neben der Produkthaftung zu prüfen

# Prüfungsschema der Produzentenhaftung

- Rechtsgutsverletzung iSd § 823 I BGB
- Verletzungshandlung
  - hier: Handeln durch Unterlassen
    - Unterlassen ist nur relevant, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht
    - dies ist z.B. bei Vorliegen bestimmter VSP der Fall
    - Prüfung einzelner Fehlertypen, die einen Rückschluß auf die VSP-Verletzung geben
- Haftungsbegründende Kausalität
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden gem. § 276 BGB
- Art und Umfang des ersatzfähigen Schadens gem. § 249 ff. BGB
- Haftungsausfüllende Kausalität
- Mitverschulden gem. § 254 BGB (Anspruchskürzung)

# VSP bei der Produzentenhaftung

- Hersteller eines Produktes muß die erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen einhalten, damit kein Schaden eintritt
- 4 Fehlerarten:
  - **Fabrikationsfehler** (z.B. Haarriß einer Mineralwasserflasche)
  - **Konstruktionsfehler** (z.B. fehlerhafte Konstruktion einer Bremse)
  - **Informationsfehler** (leading case: “Baby-Tee” - Entscheidung)
  - **Produktbeobachtungsfehler** (z.B. keine Rückrufaktion des Autoherstellers bei Konstruktionsproblemen)

# Besonderheiten der Beweislast bei der Produzentenhaftung

- Grundsatz: Derjenige, der für sich günstige Tatsachen behauptet, muß das Vorliegen der Tatsachen im Gerichtsverfahren beweisen
- Modifizierung der Beweislastregeln bei der Produzentenhaftung:
  - Geschädigter muß beweisen, daß durch einen Produktfehler seine Rechtsgüter verletzt worden sind (Anscheinsbeweis reicht)
  - Bei Konstruktions - und Fabrikationsfehlern muß allerdings Produzent beweisen, dass kein objektiver Pflichtverstoß vorliegt.
  - Produzent muß sich für eigenes Verschulden und das seiner Organe entlasten.

# Produkthaftung

- Produkthaftung ist Gefährdungshaftung, d.h. verschuldensunabhängig
  - dies ist wesentlicher Unterschied zur Produzentenhaftung, die verschuldensabhängig ist
- AGL: § 1 I ProdHG
- Produkthaftung nach ProdHG ergänzt die Produzentenhaftung nach § 823 I BGB
- beide Ansprüche können im Wege der Anspruchshäufung nebeneinander bestehen

# Voraussetzung des Anspruches aus § 1 I ProdHG

- Körper- oder Gesundheitsverletzung, Tötung, Sachschaden nach § 1 I ProdHG
- Produkt gem. § 2 ProdHG
- Produktfehler nach § 3 ProdHG
- Inverkehrbringen des Produktes durch
  - Hersteller oder Quasi - Hersteller gem. § 4 I ProdHG
  - Drittstaaten - Importeur gem. § 4 II
  - Lieferant gem. § 4 III ProdHG
- Kein Haftungsausschluß gem. § 1 II, III ProdHG

# Rechtsfolgen der Produkthaftung

- Ersatz von Produktfolgeschäden
  - Personenschäden, §§ 1, 7, 8 ProdHG
  - Sachschäden
    - beachte: nur bei privatem Gebrauch
- Selbstbehalt bei Sachschäden bis 500 EUR (§ 11 ProdHG)
- Höchstbetrag bei Personenschäden (§ 10 ProdHG)

# leading cases

- Produzentenhaftung:  
Hühnerpestfall (BGH NJW 1969, S. 269)
- Produkthaftung:  
Mineralwasserflaschenfalle (BGH NJW 1995, S. 2162)